

Das Vermögen der Witwensozietät soll von Steuern und Abgaben aller Art frei sein (§ 23). In Gemäßheit dieser Bestimmung ist die Steuerfreiheit ausdrücklich ausgesprochen im Einkommensteuerges. vom 24. April 1896 § 4 Ziff. 2 (Ges.S. 1896, S. 20) und im Ergänzungssteuerges. vom 20. Juni 1902 § 3 (Ges.S. 1902, S. 53). Ebenso genießt die Sozietät Freiheit von den Gerichtskosten (Kostenordnung vom 24. Dezember 1899 § 9 Abs. 1 Nr. 2 und § 10 Abs. 1, Ges.S. 1899, S. 363, 364).

Wegen der Befugnisse der Landschaft an der Verwaltung der Sozietät gilt dasselbe wie das bei der Landes-Immobilienversicherungsanstalt Gesagte.

§ 43.

5. Die Landesbank

ist ein Finanzinstitut, das die Aufgabe hat, durch Betrieb gewisser Geschäfte den Geld- und Kreditverkehr und insbesondere den Realkredit im Lande zu fördern (Statut derselben vom 29. Mai 1883, Ges.S. 1883, S. 19 ff.). Sie ist eine Landesanstalt, die juristische Person besitzt. Sie wird durch eine staatliche Behörde für Rechnung und Gefahr des Altenburgischen Staates verwaltet. Für ihre Verbindlichkeiten haftet ihr gesamtes Aktivvermögen und zugleich der Sachsen-Altenburgische Staat. Als juristische Person des öffentlichen Rechts finden auf sie die Bestimmungen in § 89 B.G.B., die über die Erwerbsbeschränkungen für die juristischen Personen §§ 3, 9 ff. im A.G. zum B.G.B. vom 4. Mai 1899, die über Zwangsvollstreckung gegen öffentliche Körperschaften nach § 6 A.G. zur Z.P.O. von demselben Tage, die über den Konkurs solcher Körperschaften in § 3 A.G. zur K.O. von ebendemselben Tage Anwendung. Die Kasse der Landesbank gilt auch als eine öffentliche Kasse im Sinne des § 22 des A.G. zum B.G.B. (§ 10 H.V. zur Ausführung des B.G.B. und seine Nebenges. vom 24. Juni 1899, Ges.S. 1899, S. 103 ff.).

Die Kapitalsanlagen bei der Landesbank sind mündelsicher (B.G.B. § 1807 Abs. 1 Ziff. 3). Was nun die Organi-